

VG Ansbach

Beschluss vom 26.10.2006

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Der Gegenstandswert beträgt 1500 EUR.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz im Hinblick auf einen Asylfolgeantrag.

Der... geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit aus.... Er war nach eigenen Angaben im... 1999 mit einem Auto von... nach ... gereist und hatte mit Schreiben seines Vormunds vom... 2000 Asylantrag stellen lassen. Zur Person war er nicht ausgewiesen. Bei seiner Anhörung am 20. September 2000 beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hatte er angegeben, seit 1997 nicht mehr in... bei seinen Eltern, sondern in... bei einem Onkel väterlicherseits gewohnt zu haben. Seit drei Jahren habe er nichts mehr von seinen Eltern gehört. Er habe in Afghanistan aber noch verschiedene Verwandte. Bei seinem Onkel habe er in einem Fahrradgeschäft mitgearbeitet. Zu seinen Ausreisegründen befragt, hatte er angegeben, 1997 sei ihr Haus in... von den Taleban sehr oft durchsucht worden. Sein Vater habe aber über die Gründe dafür mit ihnen nicht gesprochen. Dieser habe ihn dann 1997 zu einem Onkel nach... geschickt. Als er nach einer Woche zurück nach... wollte, habe sein Onkel gesagt, dass er das nicht könne, da seine Eltern dort nicht mehr wohnen würden. Sein Onkel habe ihn dann aber auf Drängen mit nach... begleitet und sie seien in den betreffenden Stadtteil gegangen und hätten festgestellt, dass dort nicht mehr viel existiere. Sie hätten Nachbarn befragt, aber diese hätten keine Ahnung gehabt, was aus der Familie geworden sei. Sie seien dann nach... zurückgegangen. Nach einiger Zeit habe der Onkel die Nachricht erhalten, dass die Taleban von seinem Aufenthalt dort erfahren hätten und außerdem wüssten, wer sein Vater sei. Es sei gesagt worden, sein Onkel würde ein Problem mit den Taleban bekommen. Sein Onkel habe dann gesagt, er müsse ausreisen und habe einen Schleuser hierfür organisiert. Auf Frage, warum sein Vater vor den Taleban habe flüchten müssen und wofür er persönlich von den Taleban gesucht werde, hatte er angegeben, sein Vater habe für die Russen gearbeitet, d.h. für die Sowjets. Was er genau getan habe, wisse er nicht. Er wisse aber, dass er sehr lange für die Sowjets gearbeitet habe. Noch bis 1997 habe die Familie keine Probleme gehabt bis dann plötzlich die Taleban gekommen seien und sie oft die Wohnung durchsucht hätten. Den Grund dafür wisse er nicht. Er könne es sich nur so erklären, dass der Grund in der

Zusammenarbeit mit den Sowjets liegen könnte. Er solle für das Verantwortung tragen, was sein Vater gemacht habe. Was genau sein Vater aber gemacht habe und was man ihm vorwerfen könnte und weshalb man ihn verfolgen könnte, sei ihm aber nicht bekannt. Weiter hatte er vorgetragen, dass er schlaflose Nächte habe und Verfolgungsängste wegen der Sorge um seine Eltern, aber auch um seinen Onkel. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2003 hatte das Bundesamt den Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und den Kläger zur Ausreise mit Abschiebungsandrohung zuvorderst nach Afghanistan aufgefordert. Die Berufung auf das Asylgrundrecht sei schon wegen des Ausschlussstatbestands der Einreise aus einem sicheren Drittstaat ausgeschlossen. Es liege aber auch kein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG vor, da Ende des Jahres 2001 die Herrschaft der Taleban in Afghanistan im Wesentlichen zerschlagen worden sei und er von diesen nichts mehr zu befürchten habe (war weiter ausgeführt worden). Es lägen auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vor (war ebenfalls weiter ausgeführt worden). Die hiergegen erhobene Klage mit dem Ziel der Asylanerkennung und der Feststellung der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG war mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21. Januar 2004 AN 11 K 03. 31794 abgewiesen worden. Ein Asylanspruch sei schon wegen der Einreise auf dem Landweg über einen sicheren Drittstaat ausgeschlossen. Die im Asylverfahren vorgetragene Verfolgung durch die Taleban im Zeitpunkt der Ausreise im Dezember 1999 sei nicht mehr asylrechtsrelevant und im Übrigen würden objektive Nachfluchtgründe aus Rechtsgründen mangels aktueller staatlicher Gewalt in der Heimat des Antragstellers und im Übrigen mangels Glaubhaftmachung durch ihn und mangels sonstiger Ersichtlichkeit ausscheiden. Es bestehe auch kein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG, weshalb die verfügte Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung nach Afghanistan rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Mit Telefax seiner Bevollmächtigten vom 9. Mai 2006 ließ er einen Asylfolgeantrag stellen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens lägen nun nach Inkrafttreten des AufenthG zum 1. Januar 2005 in Verbindung mit der seit kurzem wieder bestehenden kritischen Sicherheitslage neue rechtlich erhebliche Gesichtspunkte vor, die die Einleitung eines weiteren Asylverfahrens notwendig machten. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG könne nun eine Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Das Leben des Antragstellers in Afghanistan sei nun wieder in asylrechtlicher Weise durch die zu neuer Macht und Einfluss gelangenden Taleban bedroht. In den vergangenen ein bis drei Monaten hätten die Taleban erneut erheblichen Einfluss in Afghanistan gewonnen mit der Folge, dass sich die Sicherheitslage wiederholt massiv zugespitzt habe. Sowohl der afghanische Staat als auch die staatlichen Organe wie Polizei oder Militär oder internationale Organisationen seien mehr mit ihrem eigenen Schutz beschäftigt, als dass sie der Bevölkerung hinreichend Schutz bieten könnten. Diese Situation sei aus der aktuellen Medienberichterstattung ersichtlich. Es wurde ein Ausdruck aus www.stern.de vom 19. April 2004 vorgelegt.

Mit Bescheid vom 26. September 2006 lehnte das nunmehrige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylfolgeantrag ab (Ziffer 1) und lehnte den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom 30. Oktober 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab (Ziffer 2). Es lägen die Wiederaufgreifensvoraussetzungen bezüglich Asyl und politischem Abschiebungsschutz nicht vor; nach der derzeitigen Lage in Afghanistan könne keine Rede davon sein, dass die Taleban nunmehr in der Lage wären, landesweit gezielte Verfolgungsmaßnahmen gegen den Antragsteller vorzunehmen. Entsprechendes gelte hinsichtlich des humanitären Abschiebungsschutzes; der Antragsteller habe einen strikten oder ermessensmäßigen Anspruch auf die Feststellungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht glaubhaft gemacht, weshalb eine Änderung der früheren negativen Feststellung nicht veranlasst sei. Dies wurde jeweils weiter ausgeführt. Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedürfe es nach § 71 Abs. 5 AsylVfG nicht.

Ein Zustellungsnachweis dieses Bescheids ist in der vorgelegten Behördenakte nicht enthalten.

Mit Schreiben vom 28. September 2006 teilte das Bundesamt der zuständigen Ausländerbehörde mit, dass vorliegend die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen und ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt werde.

Mit Telefax seiner Bevollmächtigten vom 18. Oktober 2006 ließ der Antragsteller Klage erheben mit dem Ziel der Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG unter Aufhebung des genannten Bescheids (AN 11 K 06.30962).

Mit Telefax seiner Bevollmächtigten vom 23. Oktober 2006 ließ er weiter Antrag nach § 123 VwGO stellen und dort beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, die der Ausländerbehörde gemachte Mitteilung, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 bis 2 VwVfG, 71 Abs 5 Satz 2 AsylVfG nicht vorliegen, zurückzunehmen.

Der Antragsteller stütze seinen Asylfolgeantrag im Wesentlichen auf die sich in den letzten Monaten und Wochen weiter verschlechternde Sicherheitslage in Afghanistan sowie darauf, dass er die islamische Gemeinschaft, insbesondere die Mullahs, in seiner Heimat als Würdenträger ablehne und fürchte. Damit sei keineswegs auszuschließen, dass durch ein Wiedererstarken der Taleban in Afghanistan neue für den Antragsteller günstigere Gesichtspunkte vorlägen.

Mit Schreiben vom 23. und 25. Oktober 2006 beantragte die Antragsgegnerin,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei bereits wegen fehlender Passivlegitimation des Bundesamts unzulässig. Es könne nämlich die betreffende Mitteilung an die Ausländerbehörde weder zurückgenommen noch abgeändert werden. Im Übrigen habe das Bundesamt keinen Einfluss auf deren Entscheidung über die Abschiebung, zumal nicht vorgetragen sei, dass eine solche überhaupt drohe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf diese Gerichtsakte, die beigezogenen Gerichtsakten AN 11 K 06.30962 und 03.31794 sowie die Behördenakte verwiesen.

II.

Das Gericht hält in Fällen, wie dem vorliegenden, jedenfalls dann, wenn Abschiebungsschutz bei einem Asylfolgeantrag gegen eine Entscheidung des Bundesamtes nach § 71 Abs. 1 und 5 AsylVfG allein aus asylverfahrensabhängigen Gründen geltend gemacht wird, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Bundesrepublik Deutschland, wobei das Bundesamt insoweit auch passivlegitimiert und passiv prozessführungsbefugt ist, nach § 123 VwGO mit dem Inhalt für statthaft, das Bundesamt zu verpflichten, die Wirkung der erfolgten Mitteilung an die Ausländerbehörde vorläufig bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren auszusetzen bzw. diese Mitteilung vorläufig zu widerrufen oder mitzuteilen, dass die Abschiebung hieraufhin nicht vollzogen werden darf. Es kann aber letztlich offen bleiben, in welcher Weise vorläufiger Rechtsschutz in diesen Fällen zu suchen und zu gewähren ist (vgl. hierzu VG Freiburg, NVwZ-Beilage 2/1994, S. 15; VG Darmstadt, NVwZ-Beilage 4/1995, S. 31; VG Kassel, NVwZ-Beilage 4/1995, S. 30; VG Sigmaringen, NVwZ-Beilage 4/1996, S. 30; ThürOVG DVBl 2000,434 und VGH BW NVwZ-Beilage 12/2001 S. 8) und vorliegend ein Rechtsschutzbedürfnis für den Eilantrag überhaupt

besteht, weil die Abschiebung bereits konkret drohen würde (VG Lüneburg NVwZ-RR 2006,727), was im Übrigen nicht vorgetragen wurde, da der Eilantrag hier jedenfalls unbegründet ist. Das Gericht kommt im vorliegenden Fall nämlich zu dem Ergebnis, dass die Hauptsacheklage keine Aussicht auf Erfolg hat und beachtliche und die Interessen des Antragstellers auf vorläufigen Rechtsschutz demgegenüber nicht überwiegen.

Nach § 123 Absatz 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag (auch schon vor Klageerhebung) eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Dabei ist stets zwischen dem Anordnungsgrund, der insbesondere die Eilbedürftigkeit der vorläufigen Regelung begründet, und dem Anordnungsanspruch, der mit dem materiellen Anspruch identisch ist, zu unterscheiden (Kopp/Schenke Komm. VwGO 13. A. § 123 RdNr. 6). Das Vorliegen beider ist glaubhaft zu machen, §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO. In diesem Zusammenhang hat das Gericht eine Abwägung der für und gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gesichtspunkte zu treffen und dabei auch die Aussichten in einem anhängigen oder zu erwartenden Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen (Kopp/Schenke § 123 VwGO Rdnrn. 23 ff.).

Vorliegend ist ein Anordnungsanspruch nicht gegeben. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wurde nach der hier gebotenen Prüfung, wonach auch im Asylfolgeantragsverfahren die Anforderungen einer Offensichtlichkeitsentscheidung zu beachten sind (vgl. BVerfG, NVwZ-Beilage 1/1995, S. 2 und S. 3), nämlich hinsichtlich der begehrten Asylberechtigung und der Feststellung zu §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG zu Recht abgelehnt und gleichzeitig besteht auch kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG. Dabei muss mit der erforderlichen Richtigkeitsgewähr festgestellt werden, dass das Asylfolgevorbringen des Antragstellers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eindeutig nicht zu einem Asylanspruch oder zum Anspruch auf politischen Abschiebungsschutz oder zu Abschiebungsverboten führen kann bzw. eindeutig keine Wiederaufgreifensgründe - ggf. auch nach entsprechender Durchentscheidung - vorliegen (BVerfG DVBl 2000,1048). Einer erneuten Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung bedarf es nicht, § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG in der hier maßgeblichen Fassung von Art. 3 Nr. 44 c) des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004, BGBI I. S. 1950. Zur Begründung wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bundesamtsbescheid verwiesen, § 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO und ergänzend und klarstellend weiter ausgeführt:

Beim streitgegenständlichen Asylantrag im Schriftsatz des Bevollmächtigten des Klägers vom 9. Mai 2006 handelt es sich unzweifelhaft um einen Asylfolgeantrag, auf den § 71 AsylVfG Anwendung findet. Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG - insoweit nach Auffassung des Gerichts im Einklang stehend mit Art. 32 der Richtlinie 2005/85/EG des Rats vom 1.12.2005, weshalb die Frage der Anwendbarkeit vor Eintritt der Umsetzungsfrist offen bleiben kann - ist ein weiteres Asylverfahren durch das Bundesamt nur durchzuführen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder Wiederaufgreifensgründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG), wobei im Übrigen auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG vorliegen müssen. Dabei bedarf es hinsichtlich der Alternative der Änderung der Sachlage eines substantiierten und glaubhaften Vortrags eines neuen Sachverhalts, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung zu verhelfen, hinsichtlich der zweiten Alternative bedarf es neuer Beweismittel, die auf der Grundlage hinreichend schlüssigen Vorbringens des Betroffenen zu einer günstigeren Beurteilung dessen Asylgesuchs mindestens führen können sowie hinsichtlich § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nachvollziehbarer Angaben des Betroffenen zu den dortigen Voraussetzungen. Nur wenn die

Wiederaufgreifensvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG erfüllt sind, ist über den Antrag in der Sache überhaupt zu entscheiden, wozu dann bei Bejahung der Wiederaufgreifensvoraussetzungen das Gericht selbst verpflichtet ist. Liegen sie jedoch nicht vor, steht dem Betroffenen schon von vornherein keine Rechtsposition auf positive Sachentscheidung zur Seite. Ist dem Klagebegehren auch das Verlangen nach Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der früheren (negativen) Feststellung zu § 53 Abs. 1 - 6 AuslG bzw. zur nunmehrigen positiven Feststellung im Sinn der Nachfolgervorschrift zu entnehmen, ist die allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Vorschrift des § 51 Abs. 1 - 5 VwVfG unmittelbar anwendbar (OVG Rheinland-Pfalz NVwZ-Beilage I 5/1999 Seite 45; VG Augsburg NVwZ-Beilage I 1/2000 Seite 7; BVerwG DVBl 2000, 417; NVwZ 2000, 940; VG Neustadt a.d.W., NVwZ-Beilage I 5/2001 Seite 45 und VG Wiesbaden InfAuslR 2002, 275). Nach § 51 Abs. 5 VwVfG bleiben die Vorschriften des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 49 Abs. 1 VwVfG unberührt. Dieser Vorbehalt soll klarstellen, dass die Behörde unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG - insoweit - unter den Voraussetzungen der §§ 48 Abs. 1, 49 Abs. 1 VwVfG den Verwaltungsakt zurücknehmen bzw. widerrufen kann, wobei grundsätzlich nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung durch das Bundesamt besteht (BVerwG a.a.O.; VGH Baden-Württemberg vom 29. Februar 2000, zitiert nach Asylmagazin). Hinsichtlich der Prüfung, ob die geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe tatsächlich gegeben sind und eine günstigere Sachentscheidung getroffen werden kann, ist dann auf das Vorliegen der Voraussetzungen nunmehr des § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG abzustellen.

Unter Anwendung dieser Grundsätze wurden hier Wiederaufgreifensgründe hinsichtlich des Asylanspruchs - wobei nach den Ausführungen im rechtskräftigen Urteil vom 21. Januar 2004 die Berufung auf des Asylgrundrecht schon wegen der Einreise des Antragstellers auf dem Landweg über einen sicheren Drittstaat ausgeschlossen wurde und insoweit im Asylfolgeantrag kein entgegenstehender Vortrag erfolgte - und des Anspruchs auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG schon nicht in zulässiger Weise glaubhaft gemacht bzw. solche liegen jedenfalls nach sachlicher Prüfung eindeutig nicht vor (1). Hinsichtlich des Begehrens auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - wobei ein entsprechender ausdrücklicher Sachvortrag schon nicht erfolgte - ergibt sich der geltend gemachte Anspruch nach sachlicher Prüfung ebenfalls eindeutig nicht (2).

1. Der im Asylfolgeantrag allein geltend gemachte Wiederaufgreifensgrund, dass nämlich als objektiver Nachfluchtatbestand auf Grund der aktuellen Situation in Afghanistan eine nichtstaatliche Verfolgung nach der neuen Rechtslage durch die Taleban anzunehmen sei, und der nunmehr im gerichtlichen Verfahren erstmals vorgetragene selbständige Wiederaufgreifensgrund, wonach er die islamische Gesellschaft, insbesondere die Mullahs in seiner Heimat ablehne, führen - abgesehen, dass letzterer Wiederaufgreifensgrund schon nicht beim Bundesamt als Ausgangsbehörde geltend gemacht wurde - sämtlich entweder nicht zum Wiederaufgreifen des Verfahrens oder jedenfalls nicht zu einer sachlichen Entscheidung im Sinne des Antragstellers.

Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung in § 60 Abs. 1 AufenthG, insbesondere in Satz 4 c), nicht per se einen Wiederaufgreifensgrund darstellt, wenn auch diese Gesetzesfassung jedenfalls bei nach ihrem Inkrafttreten gestellten Asylfolgeanträgen zu beachten ist, sondern nur dann eine Änderung der Sach- und Rechtslage vorliegt, wenn eine Änderung auch in den konkreten Auswirkungen im Einzelfall für den Ausländer gegeben ist (so zutreffend Leitfadens BAMF Seite 13).

Es liegen aber die Voraussetzungen insbesondere des § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG jedenfalls deshalb nicht vor, weil das Vorbringen schon völlig unsubstantiiert und vage ist und abgesehen davon, ob "die Taleban" und "die Mullahs" als solche überhaupt Akteure in diesem Sinn sind (bejahend wohl BVerwG vom 18.7.2006, zitiert nach juris) und ob abhängig vom inneren

Zusammenhang mit der früheren Verfolgungsfurcht der Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerwG a.a.O.) erfüllt wäre, nach eindeutiger Auskunftslage jedenfalls keine landesweite Verfolgung durch die Taleban anzunehmen ist und Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung durch religiöse Führer nicht glaubhaft gemacht wurden; letztlich erschöpft sich der Vortrag des Antragstellers in der Darlegung einer schwierigen Sicherheitslage als allgemeine Gefahr im Fall einer Rückkehr.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG kann eine (politische) Verfolgung (auch) ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Akteure, insbesondere der Staat selbst, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Hierzu stellt die Gesetzesbegründung (BT-Drks. 15/420 Seite 91) lapidar lediglich fest, dass in Anlehnung an die Auffassung der überwiegenden Staaten der EU der Schutz der GK auch auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt werden soll. Diese Gesetzesfassung übernimmt erkennbar die Formulierung aus Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl L 304/12 vom 30.9.2004) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes an. Ein Vergleich der bisherigen Rechtslage zu dieser Gesetzeslage ergibt also, dass in diesen Fällen die bisher verlangte Voraussetzung der Zurechenbarkeit von festgestelltem fehlendem Schutzwillen oder Schutzfähigkeit des Staates oder der staatsähnlichen Organisation nicht mehr vorliegen muss, vielmehr auf die objektive Situation der Schutzgewährung abzustellen ist (so auch der vorgenannte Leitfaden des Bundesamts Seiten 12 und 13; VG Stuttgart vom 17.1.2005 und VG Braunschweig vom 8.2.2005, zitiert nach Asylmagazin). Dabei ist nach Art. 7 Abs. 2 der genannten Richtlinie generell Schutz gewährleistet, wenn die unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat. Über diese Rechtslage geht § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG aber noch hinaus, indem dies nach dem ausdrücklichen Wortlaut unabhängig davon gelten soll, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Damit sollen nunmehr ausdrücklich auch Fälle fehlender staatlicher oder quasistaatlicher Strukturen wie insbesondere bei einer fortgeschrittenen Bürgerkriegssituation erfasst sein (so auch der genannte Leitfaden Seite 13; ebenso Meyer/Schallenberg NVwZ 2005,776/777 zu Art. 6 der genannten EG-Richtlinie). Ob darüber hinaus dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist nicht in diesem Zusammenhang, sondern bei der Prüfung ausländerrechtlicher Vorschriften, namentlich der §§ 60 Abs. 7 Satz 2 und 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (BVerwG vom 18.7.2006 zu § 73 AsylVfG). Weiter darf nicht übersehen werden, dass stets eine Anknüpfung der Verfolgung an asylrelevante Merkmale und eine erhebliche Rechtsverletzung vorliegen muss, wie sich aus der Bezugnahme "Verfolgung im Sinne des Satzes 1" in § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG ausdrücklich ergibt. Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung kann also nur gewährt werden, wenn diese auch an asylrelevante Merkmale anknüpft und asylrelevant ist. Die spezifische Zielrichtung beurteilt sich dabei entsprechend der bisherigen Rechtsprechung nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden (aA wohl VG Lüneburg NVwZ-RR 2006,727). Verfolgen nichtstaatliche Akteure Dritte als Gruppe, sind prinzipiell auf diesen Fall auch die von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze für die unmittelbare und mittelbare staatliche Gruppenverfolgung übertragbar (BVerwG a.a.O.).

Nach diesen Grundsätzen üben die Taleban ausgehend von der eindeutigen Auskunftslage und

allgemeinkundig jedenfalls keine landesweite Verfolgung aus. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 13. Juli 2006 kommt es insbesondere im Süden und Osten des Landes zwar weiterhin zu gewaltsamen Übergriffen von re-gruppierter Taleban und anderen regierungsfeindlichen Kräften. Nach übereinstimmenden Quellen sickern islamistische Kräfte, u.a. Taleban aus dem pakistanischen Paschtunengürtel, die im Jahr 2002 geflohen waren, dabei weiter nach Afghanistan ein. Es kommt wiederholt zu Anschlägen auf Einrichtungen der Provinzregierung und der Hilfsorganisationen. Als möglicher Hintergrund gelten sowohl terroristische als auch kriminelle Motive. Diese Kräfte werden aber von der internationalen Anti-Terror-Koalition bekämpft. In den genannten Gegenden erfolgen demnach terroristische Anschläge, ohne dass die dafür verantwortlichen Kräfte aber ein Gebiet auf längere Dauer im Sinne einer souveränen Gebietshoheit beherrschen können, sondern langfristig immer wieder mehr oder weniger zurückgedrängt werden. Im Raum Kabul ist dagegen die Sicherheitslage zwar fragil, aber vergleichbar zufriedenstellend. Nach der Länderanalyse der SFH (Update vom 3.2.2006) greifen Taleban u.a. im Süden und Osten vermehrt Stationen und Konvois der Polizei, des Militärs und von US-Soldaten an, erstellen Hinterhalte oder Straßenbomben und kontrollieren Teile der Provinzen Zabul, Uruzgan, Kandahar, Helmand und Kunar. Es kommt zu Selbstmordattentaten, Bombenanschlägen, Angriffen auf staatliche Einrichtungen und Attentaten auf Einzelpersonen. Diese Lageeinschätzung ergibt sich auch nach der derzeitigen Medienberichterstattung. Anderes hat auch der Antragsteller selbst nicht glaubhaft gemacht. Vielmehr spricht auch er (nur) von verstärktem Eindringen und verstärkter Einflussnahme der Taleban. Damit ist aber selbst in den betreffenden Gebieten keine dauerhafte Bürgerkriegslage im Sinne eines für längere Zeit bestehenden Frontenverlaufs festzustellen. Jedenfalls können Rückkehrer, die über den Flughafen Kabul einreisen, vor allem im Raum Kabul einer Gefährdung durch die woanders operierenden Taleban entgehen. Eventuelle allgemeine Gefahren können wie ausgeführt aus Rechtsgründen hier keine Beachtung finden.

2. Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen hinsichtlich von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, weder strikter Art noch im Ermessenswege, glaubhaft gemacht.

Dies ergibt sich für § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG bereits unmittelbar aus den obigen Ausführungen, zumal diese Bestimmungen - gerade auch § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK - nach gefestigter, ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zur wortgleichen Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 4 AuslG (vgl. etwa BVerwGE 99, 331; DVBl 1997, 1384; DVBl 1998, 271; BVerwGE 105,383) nicht vor den allgemeinen Folgen von (Bürger)Krieg und sonstigen bewaffneten Auseinandersetzungen schützen, sondern zur Voraussetzung ein vorsätzliches, auf eine bestimmte Person zielendes Handeln haben, dessen Urheber zudem ein Staat oder zumindest eine staatsähnliche Gewalt sein muss.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden aber bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Mit der weitgehend wortgleichen Vorgängervorschrift des § 54 AuslG - Änderungen sind insoweit auch für diese Nachfolgevorschrift nicht ersichtlich - soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme

oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Allgemeine Gefahren können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Schutz vor Abschiebung darf in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG nur ausnahmsweise gewährt werden. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzungen ausgeliefert wäre (BVerwG NVwZ 1999,666 = InfAuslR 1999,266 und DVBl 2001,1772). Eine solche extreme allgemeine Gefahrenlage wird also dahin umschrieben, dass eine Abschiebung in diesem Fall bedeute, den Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen auszuliefern. Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Diese Gefahren müssen alsbald nach Rückkehr in die Heimat drohen, wenn auch nicht schon am Tag der Ankunft dort (BVerwG NVwZ 1999,668 = InfAuslR 1999,265). Die so beschriebene Gefahr muss auch landesweit drohen (BVerwG NVwZ 1997,1127 = DVBl 1997,1384). Sichere Landesteile müssen ohne extreme Gefahren erreichbar sein (BVerwG DVBl 1998,271). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist nicht nur zu beachten, wenn Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG oder ein Abschiebestopp-Erlass nach § 60 a AufenthG besteht, sondern auch dann, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermitteln (BVerwG NVwZ 2001,1420 = DVBl 2001,1531 = InfAuslR 2002,48).

Nach diesen Grundsätzen wird durch das sinngemäße Klagevorbringen, bei einer Rückkehr nach Afghanistan bestehe auf Grund der allgemeinen Lage und Verhältnisse dort keine Existenz, schon das Vorliegen dieses Abschiebungshindernisses im maßgeblichen jetzigen Zeitpunkt nicht substantiiert. Denn bei solchen lagebedingten, mindestens eine ganze Bevölkerungsgruppe - wie hier alle aus dem Ausland rückkehrenden afghanischen Flüchtlinge - betreffenden Beeinträchtigungen ist gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG der Schutzbereich des § 60 Abs. 7 AufenthG erst dann eröffnet, wenn die allgemeine Gefahrenlage derart extrem ist, dass praktisch jeder einzelne Gruppenangehörige im Falle der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, sowie wenn diese Gefahr landesweit bestünde oder zumindest ein Ausweichen bei Rückkehr nicht möglich wäre. Das Vorliegen einer derartigen extremen Gefahrenlage mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit kann nach Überzeugung des Gerichts entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung den vorliegenden Erkenntnisquellen aber nicht entnommen werden.

Nach der Lageberichterstattung des AA, zuletzt vom 3. November 2004, vom 21. Juni 2005 vom 29. November 2005 und 13. Juli 2006 sowie der Auskunft vom 17. Februar 2004 an SächsOVG, hat sich die Sicherheitslage weiterhin landesweit nicht verbessert, in mancher Beziehung sogar verschlechtert. Im Raum Kabul ist sie aber auf Grund der Präsenz der ISAF vergleichsweise zufriedenstellend, bleibt jedoch fragil. Für frühere Bewohner Kabuls ist sie in Teilen ausreichend sicher, wenn auch Auseinandersetzungen um Grundeigentum, Terroranschläge und teilweise Übergriffe von Polizei und Sicherheitskräften erfolgten. Außerhalb Kabuls ist die Sicherheitslage aber überwiegend instabil. In verschiedenen Teilen des Landes sind entsprechend traditionellem Muster zwischen militärischen und politischen Rivalen wieder Kämpfe ausgebrochen bzw. erhebliche Spannungszustände entstanden. Es besteht ein Zustand weitgehender Rechtlosigkeit des Einzelnen. Die Vereinten Nationen versorgen nach wie vor Millionen von Afghanen mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern. In Kabul und zunehmend auch in anderen großen Städten hat sich die Versorgungslage grundsätzlich verbessert. Dort gibt es Nahrungsmittel in ausreichendem Maße

und dort steht auch Wohnraum zu Verfügung, wenn auch Mieten stark gestiegen sind. In anderen Gebieten Afghanistans kann die Versorgungslage als weiterhin nicht zufriedenstellend bis völlig unzureichend beschrieben werden, wobei gerade in ländlichen Gebieten starke Mangelernährung herrscht. Die individuelle Versorgung hängt entscheidend davon ab, über welche finanziellen Mittel der Einzelne verfügt und ob er Grundeigentum hat. Diese Einschätzung gilt auch für rückkehrende Frauen. Auch gestaltet sich ohne verwandtschaftliche Unterstützung das gesamte Leben wesentlich schwieriger. Der UNHCR, Stellungnahmen vom 15. Juli 2002, vom 4. November 2003 und von April 2005, hält die Voraussetzungen für eine Rückkehr afghanischer Flüchtlinge aus Europa derzeit weder unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit noch im Hinblick auf die Versorgungslage als gegeben. Es sollten solche Personen nicht zur Rückkehr gezwungen werden, die sich in einer schwierigen Situation befinden, etwa weil sie mittellos und ohne Land sind oder aber weil sie in dem von Familien- und Stammesverbänden geprägten Afghanistan ohne Unterstützung durch ihre Familie auskommen müssten. Nach Ansicht von ai im Schreiben vom 28. Juli 2003 sei eine Rückkehr von Flüchtlingen nach Afghanistan bei der derzeitigen Sicherheits- und Menschenrechtssituation dort nicht zumutbar. Nach Auffassung der SFH, Updates vom 3. März 2003, 1. März 2004 und 3. Februar 2006, sei selbst in Kabul die Sicherheitslage nicht stabil. Massive Probleme gebe es bei der Integration und Versorgung der Rückkehrenden. Seit 2001 seien 4,4 Millionen Flüchtlinge vor allem aus Pakistan und Iran zurückgekehrt. Nach Meinung der GfbV-Schweiz, Reisebericht von Juli 2003, sei auf Grund der prekären Sicherheitssituation in weiten Teilen des Landes eine zwangsweise Rückführung afghanischer Flüchtlinge in absehbarer Zeit nicht zumutbar. Nach dem Untersuchungsbericht vom Informationsverbund Asyl e.V. für den Zeitraum März/April bis Juni 2005 gestaltet sich das Leben für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland nach Afghanistan generell problematisch, jedoch unterschiedlich für einzelne Personengruppen. Nach Dr. Danesch, Gutachten vom 13. Januar 2006 an VG Wiesbaden und vom 23. Januar 2006, ist die Lage zurückkehrender Flüchtlinge so katastrophal, dass unmittelbar eine Existenzgefährdung für sie bestehe.

Nach alledem kann trotz der dargestellten schlechten Sicherheits- und Versorgungslage ausgehend vom vorgenannten rechtlichen Maßstab aber nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder Rückkehrer aus Europa den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden erleiden müsste.

Irgendwelche besonderen Umstände, die speziell bei diesem Antragsteller ausnahmsweise doch eine relevante Gefährdung begründen würden, sind hier weder im Einzelnen geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich.

Diese Auffassung, auf die auch maßgeblich abzustellen ist, da nach den derzeitigen ausländerbehördlichen Verwaltungsvorschriften in Bayern nicht (mehr) davon ausgegangen werden kann, dass eine Erlass- oder Weisungslage besteht, die vergleichbar wirksamen Abschiebungsschutz bietet, wird auch überwiegend in der Rechtsprechung vertreten (VG Karlsruhe vom 6.6.2002, zitiert nach asyilis/bafl; jedenfalls im Raum Kabul keine extreme Gefahrenlage nach Hbg OVG vom 14.6.2002 sowie vom 11.4.2003 und VG Stade vom 2.8.2002, zitiert jeweils nach asyilis/bafl sowie vom 29.11.2004; VG Leipzig vom 27.8.2002, zitiert nach Asylmagazin 12/2002; Rechtsprechungsnachweise im Einzelentscheider-Brief des BAFI 10/02 S. 3; OVG NRW vom 20.3.2003 und VG Minden vom 7.8.2003, zitiert jeweils nach asyilis/bafl; VG Hamburg vom 21.2.2003, zitiert nach asyl.net/laenderinfo/afghanistan; VG Trier vom 27.1.2004, VG Dresden vom 16.3.2004, VG Würzburg vom 20.4.2004 und VG Göttingen vom 26.4.2004, zitiert jeweils nach asyilis/bafl; HessVGH vom 11.11.2004, zitiert nach Asylmagazin und ausführlich VG Gelsenkirchen InfAuslR 2005,169, OVG NRW vom 5.4.2006, zitiert nach Asylmagazin; siehe auch die Rechtsprechungsnachweise bei Wolff Asylmagazin 1-2/2004 aA VG Bayreuth vom 15.12.2003 für ein minderjähriges Kind und VG Wiesbaden vom 30.3.2004, zitiert jeweils nach Asylmagazin 5/2004, wonach gestützt auf eine nicht weiter

substantiierte Aussage im Lagebericht des AA vom 6.8. 2003, die in den folgenden Lageberichten aber wieder relativiert wurde, Auslandsafghanen und Rückkehrer typischerweise Opfer von Menschenrechtsverletzungen seien).

Nach alledem wurden hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Feststellung der Voraussetzungen der nunmehrigen §§ 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG hinreichende Wiederaufgreifensgründe vorliegend schon eindeutig nicht glaubhaft gemacht und derartige Ansprüche liegen nach sachlicher Prüfung aufgrund der Pflicht des Gerichts zur Durchentscheidung (BVerwG, DVBl. 1998, 725 = NVwZ 1998, 861 = InfAuslR 1998, 367) auch eindeutig nicht vor. Angesichts dessen hat auch das Aufschubinteresse des Antragstellers bis zu einer möglichen Hauptsacheentscheidung zurückzutreten.

Daher ist der Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83 b AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.